
DAS KUVERT

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 1.1.2022



Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsverhältnis	3
2	Auftragsabwicklung	3
3	Pflichten des Auftraggebers	4
4	Storno.....	4
5	Berechnung des Entgelts & Bezahlung	4
6	Haftungsbestimmungen	5
7	Gerichtsstand / Anwendbares Recht	5
8	Sonstiges	5

1. Vertragsverhältnis

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) und dem*der Kund*in (Auftraggeber*in) betreffend Werbeaufträge (Druck von Inseraten inkl. Sonderleistungen der Druckproduktion (im Folgenden: Inserate) im von der Post verbreiteten Produkt Das Kuvert und/oder Aufspendung von Klebekarten (im Folgenden: TOC)) auf dem Titelblatt des von der Post verbreiteten Produkt Das Kuvert abgeschlossen werden.

Maßgeblich für den Vertrag (Auftrag) sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültige Anzeigenpreisliste, gegebenenfalls das technische Datenblatt Klebekarte (TOC) Das Kuvert sowie die schriftliche Auftragsbestätigung. Der Vertrag zwischen der Post und dem*der Kund*in (Auftraggeber*in) kommt mit Übermittlung der Auftragsbestätigung zustande.

- 1.2. Die Post behält sich vor, Aufträge – auch einzelne Aufträge im Rahmen eines mehrere Aufträge umfassenden Abschlusses – ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder von angenommenen Aufträgen zurückzutreten.
- 1.3. Aufträge müssen schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäftsbedingungen/ Vertragsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4. Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der*die Kund*in vollinhaltlich die AGB für Info.Post Collect in der jeweils gültigen Fassung, die der Beförderung und Zustellung zu Grunde liegen. Diese AGB sind ua unter post.at/agb abrufbar.

Bei Nichtbeachtung der AGB Das Kuvert behält sich die Post vor, die laufende Vertragsbeziehung zu beenden und/oder die Abwicklung noch nicht durchgeführter Aufträge hintanzuhalten.

2. Auftragsabwicklung

- 2.1. Werbeaufträge sind innerhalb eines Kalenderjahres abzuwickeln.
- 2.2. Platzierungswünsche und Erscheinungstermine binden die Post nicht.
- 2.3. Der Ausschluss von Werbeaufträgen der Mitbewerber des*der Kund*in wird seitens der Post grundsätzlich nicht garantiert. Ein Ausschluss kann nur für zwei gegenüberliegende Seiten schriftlich vereinbart werden.

2.4. Inserate

- 2.4.1. Textanzeigen und solche, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht sofort als Inserat erkennbar sind, werden von der Post gemäß § 26 MedienG gekennzeichnet.
- 2.4.2. Bei fernmündlich aufgegebenen Inseraten bzw. bei fernmündlich veranlassten Veränderungen von Inseraten übernimmt die Post keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Die Post behält sich vor, die schriftliche Bestellung von Inseraten zu verlangen. Dies gilt auch für Inserate, die auf elektronischem Weg auf Datenträger oder über Datenleitungen übermittelt werden.
- 2.4.3. Die Post behält sich vor, Druckunterlagen für Inserate nur in digitaler Form anzunehmen.
- 2.4.4. Dem*der Auftraggeber*in obliegt die rechtzeitige Beistellung von geeigneten Druckunterlagen für Inserate. Druckunterlagenschluss ist 12 Kalendertage (ausgenommen gesetzliche Feiertage) vor dem geplanten Erscheinungstermin. Die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe des Inserates ist nur gewährleistet, wenn einwandfreie Druckunterlagen beigelegt werden, wofür ausschließlich der*die Auftraggeber*in verantwortlich ist. Eine Warnpflicht der Post besteht in diesem Zusammenhang nicht.
- 2.4.5. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Abzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug bis zum Anzeigenschluss oder bis zu einem anderen, seitens der Post genannten Termin nicht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Die Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für die Lieferung von der Post anzufertigender Druckunterlagen oder grafischer Arbeiten hat der Auftraggeber zu tragen.
- 2.4.6. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen des letzten Inserates.

2.5. TOC

- 2.5.1. Dem*der Auftraggeber*in obliegt die rechtzeitige (5 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem ersten Tag des gewählten Zustellfensters (siehe Angaben auf den Palettenzetteln) vor dem geplanten Erscheinungstermin) Anlieferung der TOC frei Haus. Die Post ist nicht zur Prüfung der angelieferten TOC (insbesondere Stückzahl) verpflichtet.

Produkte mit Perforation und abweichenden Formaten müssen grundsätzlich maschinell

getestet werden. Die Post bietet Prüfläufe in den Collator Verteilzentren an. Dazu sind nach Möglichkeit 500, mindestens jedoch 200 Mustersendungen nötig. Das Ergebnis des Testlaufes wird innerhalb von fünf Werktagen (ausgenommen Samstag) ab Einlangen der Mustersendungen im Collator Verteilzentrum bekannt gegeben. Das aufgelieferte Serienprodukt muss mit dem getesteten Musterprodukt – von der Grafik abgesehen – 100% identisch sein.

2.5.2. TOC werden auf dem Titelblatt des Kuvert aufgespendet.

2.5.3. Sind die der Post übergebenen TOCs nicht maschinenfähig (siehe Besondere Bedingungen Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit, abrufbar unter post.at/agb) bzw. liegt eine Betriebsstörung vor, die das Anbringen der TOC unmöglich macht (zB Maschinenbruch, technisches Gebrechen), werden die TOC nach den AGB Info.Post Collect bzw. nach den AGB Info.Classic, in deren jeweils gültigen Fassung, befördert. Diese AGB sind ua unter post.at/agb abrufbar.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der*die Auftraggeber*in garantiert, dass das Inserat und/oder die TOC gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstoßen und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der*die Auftraggeber*in des Inserats und/oder der TOC garantiert daher beispielsweise bei Anbot gewerblicher Dienstleistungen die gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung seines*ihres Unternehmens gemäß § 63 GewO einzuhalten. Sollte der*die Auftraggeber*in dieser Kennzeichnungspflicht nicht nachkommen, behält sich die Post vor, die Annahme des Auftrags abzulehnen bzw. bei begründetem Verdacht eines Gesetzesverstößes, Namen und Anschrift des*der Auftraggeber*in auf Anfrage dem Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb sowie den gemäß § 14 Abs. 1 zweiter und dritter Satz UWG klagebefugten Einrichtungen mitzuteilen. Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, die Post sowie deren Mitarbeitende hinsichtlich aller Ansprüche, die auf das erscheinende Inserat und/oder der erscheinenden TOC gegründet werden (so zum Beispiel auch, wenn sie von Mitbewerber*innen der Post geltend gemacht werden sowie Einschaltkosten von gerichtlich angeordneten Gegendarstellungen), schad- und klaglos zu halten sowie für die ihnen selbst entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten.

Die Post und ihre Mitarbeitende sind zu einer entsprechenden Prüfung des , und/oder der TOC oder eines dagegen vorgebrachten Veröffentlichungsbegehrens nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, rechtlich notwendige Adaptionen einer Einschaltung auch ohne vorherige Rücksprache mit dem*der Auftraggeber*in vorzunehmen.

4. Storno

Die Stornierung eines Auftrages bzw. einer Folgeauftrages muss grundsätzlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen, der zehn Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem jeweiligen Anzeigenschluss einlangen muss (es gilt das Datum des Poststempels); in diesem Fall besteht keine Zahlungsverpflichtung des*der Auftraggeber*in. Bei nach dem genannten Zeitpunkt einlangenden Stornierungen besteht die volle Zahlungsverpflichtung im Ausmaß des erteilten Auftrages (Stornogebühr).

5. Berechnung des Entgelts & Bezahlung

- 5.1. Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Entgelt zu entrichten.
- 5.2. Die Entgelte für die von der Post erbrachten Leistungen sind sofort fällig.
- 5.3. Die Entgeltentrichtung erfolgt über eine gültige Stundungsvereinbarung. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen. Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.
- 5.4. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post schriftlich zu erheben; andernfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 5.5. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungsziels ist die Post berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idgF geltend zu machen. Die Post behält sich vor, nicht eingehobene Werbeabgaben nach zu verrechnen, wenn die Steuerbehörde eine derartige Abgabe einfordert. Kosten, die durch außergerichtliche oder gerichtliche Betreuung entstehen, gehen zu Lasten des*der Schuldner*in.
- 5.6. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten diese auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.7. Der eventuelle Verzicht auf die Grundfarbe Schwarz bei der Anlage von Inseraten ist ohne Einfluss auf die Berechnung. Bestehen Vorlagen von Mehrfarbanzeigen aus mehr als drei Farbteilen, werden die zusätzlichen Herstellungskosten für jedes weitere Farbbild gesondert berechnet.
- 5.8. Kosten für die Herstellung von Reinzeichnungen oder anderen Druckvorlagen hat der*die Auftraggeber*in zu zahlen.
- 5.9. Bei verspäteter Anlieferung der Druckunterlagen (12 Tage n (ausgenommen gesetzliche Feiertage) vor dem geplanten Erscheinungstermin) und /oder TOC (5

Werk-tage (ausgenommen Samstag) vor dem ersten Tag des gewählten Zustellfensters)) werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem*der Auftraggeber*in in Rechnung gestellt.

- 5.10. Angefallene Produktionskosten (Lithos, Fotos, Satz etc.) werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

6. Haftungsbestimmungen

- 6.1. Druckfehler, die den Sinn eines Inserates nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Ersatzansprüche der Post gegenüber. Fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den*die Auftraggeber*in. Die Post lehnt jede Haftung für eventuelle Schäden, die durch das Nichterscheinen eines Inserates oder Beförderung von TOC an einem bestimmten Tag bzw. durch Druckfehler usw. entstehen, ab.
- 6.2. Im Gewährleistungsfall hat die Post das Recht, sich von der Minderung oder Rückzahlung des Entgeltes dadurch zu befreien, dass das Inserat und/oder die TOC zu einem späteren Erscheinungstermin, der mit dem*der Auftraggeber*in abzustimmen ist, mängelfrei nachgeholt wird.
- 6.3. Steht dem*der Kund*in Schadenersatz zu, haftet die Post von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Der*die Kund*in hat das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen.
- 6.4. Eine Haftung der Post insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*der Auftraggeber*in ist ausgeschlossen.
- 6.5. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Entgelt für den betreffenden (Einzel-) Auftrag begrenzt.
- 6.6. Für Satzfehler und andere Mängel in vom*von der Auftraggeber*in beigestellten Unterlagen/TOC haftet ausschließlich der*die Auftraggeber*in.
- 6.7. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen bzw. den TOC nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang bzw. im Zuge der Aufspendung der TOC deutlich, so hat der*die Auftraggeber*in bei ungenügendem Abdruck bzw. bei ungenügender Aufspendung ebenfalls keine Ansprüche.
- 6.8. Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach (dem geplanten) Erscheinen des Inserates / der TOC schriftlich geltend gemacht werden.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, nicht einzustehen und kommen allfällige Pönalen und Leistungsfristen nicht zur Anwendung, wenn die Nicht- oder

Slechterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und von ihr nicht erwartet oder zugemutet werden konnte, den Hinderungsgrund bereits bei Vertragsabschluss vorauszusehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden. Der Hinderungsgrund gilt als eingetreten, wenn der Hinderungsgrund unmittelbar, insbesondere durch Betriebsschließung (bundesweit oder regional), Quarantänemaßnahmen, etc. oder mittelbar, insbesondere die Vertragserfüllung durch die Post vereitelt oder unmöglich macht.

- 7.2. Als Hinderungsgrund, der die Post von einer Haftung befreit, gelten insbesondere Arbeitskämpfe/Streiks, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen auch bedingt durch Erderwärmung (wie Stürme, Erdbeben, Hochwasser, etc.), Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Stromausfall, Ausfall von technischen Einrichtungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Hinderungsgründe, die die Post für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren (Haupt- und/oder Neben-) Leistungspflichten befreit.
- 7.3. Die Post wird im Rahmen des Zumutbaren den*die Kund*in unverzüglich über den Eintritt des Hinderungsgrundes schriftlich per E-Mail in Kenntnis setzen. Der*die Kund*in wird von seiner*ihrer Leistungspflicht im selben Ausmaß wie die Post befreit.
- 7.4. Der Vertrag kann von der Post außerordentlich gekündigt werden, wenn insbesondere

- die Vertragsfortsetzung wegen eines Hinderungsgrundes (wie oben beschrieben) für die Post unzumutbar ist, d.h. der Hinderungsgrund den Wegfall wesentlicher Geschäftsgrundlagen bewirkt, oder
- zwischen den Vertragsparteien über die Vertragsfortführung keine Einigkeit binnen angemessener Frist – längstens binnen 21 Tagen – erzielt werden kann, oder
- die Dauer des Hinderungsgrundes für die Post nicht vorhersehbar ist.

Der Vertrag wird mit Zugang der außerordentlichen Kündigung beendet.

8. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 8.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.
- 8.2. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Werbepost
Rochusplatz 1, 1030 Wien



Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
post.at/kundenservice

post.at/werbenimkuvert

Stand: Jänner 2022.

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz